

bei mehr als 500 bis einschließlich 1000 Teilnehmeranschlüssen	150	ℳ
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen	160	"
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen	170	"
bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen	180	"

jährlich für jeden Anschluß, welcher von der Vermittlungsstelle nicht weiter als 5 km entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittlungsstellen wird diese Entfernung von der Hauptvermittlungsstelle gerechnet.

Teilnehmer, welche die Bauschgebühr zahlen, sind berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit anderen Teilnehmern desselben Netzes Dritten unentgeltlich zu gestatten.

§ 3.

Für die Berechnung der Bauschgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres vorhandenen Teilnehmeranschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Bauschgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Bauschgebühr gegenüber dem Vorjahre sind in den Orten, für welche sie gelten, amtlich bekannt zu machen.

Soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung der Bauschgebühr eintritt, sind die Teilnehmer berechtigt, ihre Anschlüsse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung mit einmonatiger Frist zu kündigen.

§ 4.

An Orten ohne Fernsprechnet wird für jeden Teilnehmeranschluß, welcher nicht mehr als 5 km von der Vermittlungsstelle entfernt ist, eine Bauschgebühr von 80 ℳ für den Anschluß erhoben.

§ 5.

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, an Stelle der Bauschgebühr eine Grundgebühr für die Ueberlassung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen und Gesprächsgebühren für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich, zu zahlen.

Die Grundgebühr beträgt

in Netzen von nicht über 1000 Teilnehmeranschlüssen	60	ℳ,
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen	75	"
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen	90	"
bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen	100	"

jährlich für jeden Anschluß, welcher von der Vermittlungsstelle nicht weiter als 5 km entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittlungsstellen wird diese Entfernung von der Hauptvermittlungsstelle gerechnet.

Die Gesprächsgebühr beträgt 5 ℳ für jede Verbindung.

Der Teilnehmer, welcher Gesprächsgebühr entrichtet, darf sich von Dritten, die seinen Anschluß benutzen, diese Gebühr erstatten lassen.

Der Teilnehmer hat die Erklärung, daß er Gesprächsgebühren entrichten wolle, entweder bei Gelegenheit seines ersten Anschlusses oder spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Rechnungsjahrs abzugeben. Wenn er eine solche Erklärung nicht abgegeben hat, so wird er zur Zahlung der Bauschgebühr herangezogen.

Die Bestimmungen des § 3 finden auf die Grundgebühr entsprechende Anwendung.

Der Anschluß gegen Gesprächsgebühren findet in Netzen, in welchen die Bauschgebühr 80 ℳ beträgt, nicht statt.

§ 6.

Die in den §§ 1 bis 5 bestimmten Gebührensätze können durch den Reichskanzler ermäßigt werden.

§ 7.

Für die Benutzung der Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen werden Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer

bei einer Entfernung

bis zu 25 km einschließlich	20	ℳ,
" " 50 " "	25	"
" " 100 " "	50	"
" " 500 " "	1	ℳ,
" " 1000 " "	1	" 50 "
von mehr als 1000 km	2	"

Auf die Berechnung der Entfernung finden die Vorschriften im § 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Posttagewesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 358) sinngemäß Anwendung.

§ 8.

Soweit sich die Gebühren vorher feststellen lassen, sind sie vierteljährlich im voraus fällig.

Auf die Einziehung der Telegraphengebühren einschließlich der Fernsprechgebühren findet § 25 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) Anwendung.

§ 9.

1. Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr (§ 10) erhoben.

2. Für Anschlüsse, welche nach vorheriger Ankuündigung während mindestens acht aufeinanderfolgender Wochen nicht benutzt werden, wird für jede angefangene Woche der Benutzungszeit der fünfzigste Teil der Bauschgebühr (§ 2), für jede Woche der übrigen Zeit des Jahres der fünfzigste Teil der Grundgebühr (§ 5) erhoben.

3. Die Fernsprech-Teilnehmer solcher benachbarten Orte, welche zufolge Anordnung des Reichskanzlers eine gemeinsame Ortstage für Briefe erhalten, dürfen mit den Netzen der anderen benachbarten Orte ohne Zuschlag sprechen; wollen sie von dieser Befugnis Gebrauch machen, so haben sie, falls die Bauschgebühr in einem dieser Nachbarorte höher ist, als die in ihrem eigenen Netz, an Stelle der letzteren jene höhere Bauschgebühr zu zahlen. Die Teilnehmer sind berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit Teilnehmern der anderen benachbarten Orte, mit denen sie selbst für die Bauschgebühr sprechen dürfen, Dritten unentgeltlich zu gestatten.

§ 10.

Die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr werden, soweit vorstehend nicht Bestimmungen getroffen sind, durch Anordnung des Reichskanzlers festgesetzt.

Der Reichskanzler bestimmt insbesondere:

1. die Zuschläge zur Bausch- und Grundgebühr für Anschlüsse, welche weiter als 5 km von der Hauptvermittlungsanstalt entfernt sind, für die Hergabe besonderer Apparate und für die Benutzung besonders kostspieliger Sprechleitungen;

2. die Gebühr für Verbindungen zur Nachtzeit;

3. die Gebühren für Anschlüsse, welche mehreren Personen unter Benutzung einer und derselben Anschlußleitung gewährt werden;

4. die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen und für die Uebermittlung von Telegrammen durch den Fernsprecher;

5. die Gebühren für die Verlegung oder die vorzeitige Aufhebung von Sprechstellen;

6. die Gebühren für die Gesprächsverbindungen im Vororts-, Nachbarorts- und Bezirksverkehr, unbeschadet der Bestimmungen im § 9 Nr. 3;

7. die Gebühren für die besonderen Telegraphenanlagen und die Nebentelegraphenanlagen;